



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 28

Freitag, 06.12.2024

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Jahresabschlussitzung) am Montag, den 09.12.2024 um 15:00 Uhr im Gasthof Grüner Baum, Diepersdorfer Hauptstrasse 32, 91227 Diepersdorf Seite 1

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über den Taxitarif (Taxitarifordnung) in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung vom 25.11.2024 Seite 1-2

Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Energetische Sanierung, Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung einer Gaube auf einem bestehenden Reihenhendhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 315/14, Ulmenstraße 9 der Gemarkung Feucht Seite 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2024 Seite 3

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 3

Aufgebot verlorener Sparurkunde Seite 3

Nr. 146 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Jahresabschlussitzung) am Montag, den 09.12.2024 um 15:00 Uhr im Gasthof Grüner Baum, Diepersdorfer Hauptstrasse 32, 91227 Diepersdorf

TAGESORDNUNG:

1. Grußwort von Herrn Bürgermeister Thomas Krauß, Gemeinde Leinburg
2. Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Kreistagsniederschrift vom 21.10.2024
3. Vorstellung der Arbeit der ZSEF (Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften) und KuBB (Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung) insbesondere für Berufe im Gesundheitswesen
4. Jüdisches Museum Franken
5. Spendengenehmigung
6. Änderung der Sportstättenatzung;
7. Neufassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Badeordnung für das Hallenbad Lauf aufgrund der Einführung des § 2b USiG
8. Antrag der AfD Kreistagsgruppe von Kreisrat Norgall vom 14.11.2024; Antrag auf Anpassung der Planzahlen für neue Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis an die aktuelle Situation
9. Jahresrückblick des Landrats sowie des dienstältesten Mitglieds des Kreistages Nürnberger Land

B ä r

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 147 Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über den Taxitarif (Taxitarifordnung) in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung vom 25.11.2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2024 (GVBl. S.418) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Nürnberger Land. Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete der Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt und Roth sowie der Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg.

2) Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde, die Gemeindegrenze ist jeweils durch das Verkehrszeichen 311 der StVO gekennzeichnet, bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelt

1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus einem Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe, aus einem Streckenpreis und einem Wartezeitpreis zusammen.

2) Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 6,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

3) Der Fahrpreis beträgt 0,20 Euro

- je angefangene 74,07 Meter = 2,70 Euro pro Kilometer bis 30. Kilometer,
- je angefangene 86,96 Meter = 2,30 Euro für jeden weiteren Kilometer.

4) Beim Einsatz von Fahrzeugen mit mehr als fünf Sitzplätzen (einschließlich Fahrer) ist ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro zu erheben, wenn das Fahrzeug der Bestellung bzw. dem Auftrag des Kunden entspricht.

5) Beim Einsatz von Fahrzeugen mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne, Rampe, Kraftnotensystem, Schwenkhubsitz) ist ein Zuschlag in Höhe von 12,50 Euro zu erheben, sofern diese Ausrüstung vom Fahrgast in Anspruch genommen werden muss.

§ 2a Tarifkorridor

1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1-3 Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 4-5 abschließend benannt werden.

2) Die Höhe des Beförderungsentgelts für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 4-5 bei der Bestellung der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20% nach oben und 5% nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1-3 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 4-5 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 3 und § 4 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Es gilt die Tarifstufe 1. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

6) Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)

- e) Zeitpunkt des Fahrendes
- f) Belegkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Anfahrt

- 1) Fahrpreis:
 - a) Anfahrt in die Tarifzone I und Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II sowie Anfahrt bei Zielfahrten aus Tarifzone II in Tarifzone I oder Durchqueren der Tarifzone I: frei
 - b) Anfahrt in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I: Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,07 m) je km 2,70 €
 - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II: Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,07 m) je km 2,70 €
 - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I: Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,07 m) je km 2,70 €
 - e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II: Tarifstufe 1 (0,20 € je 74,07 m) je km 2,70 €
- 2) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der Fahrer zu vertreten hat, so sind der Grundpreis (§ 2 Abs. 2) und die tatsächlich gefahrenen Kilometer (aufgerundet) entsprechend § 2 Abs. 3 zu erheben.

§ 4 Wartezeitpreis

- 1) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro je 20 Sekunden, das sind je Stunde 36 Euro.
- 2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder jedes verkehrsbedingte Anhalten des Fahrzeuges. Der Wartezeitpreis wird auch bei Unterschreitung der Umschalteschwindigkeit berechnet. Diese beträgt
 - bis 30 Kilometer 13,33 km/h
 - für jeden weiteren Kilometer 15,65 km/h

§ 5 Besonderes Beförderungsentgelt

- 1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet (§ 1) hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
- 2) Sondervereinbarungen für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes (z. B. Patientenfahrten) sind gem. § 51 Abs. 2 PBefG nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land zulässig.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- 1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- 2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Erhebung des Beförderungsentgeltes

- 1) Das Fahrtgeld ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu erheben. Eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises kann verlangt werden, wenn es angezeigt erscheint.
- 2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung grundsätzlich durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgesetz vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- 3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 2 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat aufgefordert vor Fahrtbeginn die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.
- 4) Bei Störungen des Taxameters ist der Grundpreis (§ 2 Abs. 2) unverändert und anstelle des Fahrpreises (§ 2 Abs. 3 bis 30. vollendeten Kilometer 2,70 Euro und für jeden weiteren vollendeten Kilometer 2,30 Euro zu erheben.
- 5) Der Zuschlag für die Wartezeit (§ 4) darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht erhoben werden, soweit die Wartezeit weniger als fünf Minuten beträgt.
- 6) Auf Verlangen des Fahrgastes ist ihm eine datierte und unterschriebene Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke, der Unternehmensanschrift und der Ordnungsnummer der Taxe sowie des Ausgangs- und Endpunktes der Fahrt zu erteilen

§ 8

Allgemeine Pflichten

- 1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Ansonsten ist dem Wunsch des Fahrgastes Folge zu leisten.
- 2) In jeder Taxe ist eine Ausfertigung dieser Verordnung bereit zu halten und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmers sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. andere als die in §§ 2, 2a, 3, 4 und 7 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b. entgegen § 5 Abs. 1 das Entgelt bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus nicht frei vereinbart,
- c. entgegen § 5 Abs. 2 Sondervereinbarungen trifft, ohne dass diese vom Landratsamt Nürnberger Land genehmigt sind,
- d. entgegen § 6 den Fahrpreisanzeiger nicht betätigt,
- e. entgegen § 7 Abs. 5 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- f. entgegen § 7 Abs. 6 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- g. die ihm nach § 8 obliegenden allgemeinen Pflichten nicht erfüllt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
 - 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über den Taxitarif vom 05.05.2022 außer Kraft.
- Lauf a. d. P., den 25.11.2024
Landratsamt Nürnberger Land
Armin Kroder
Landrat

Nr. 148 Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Energetische Sanierung, Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung einer Gaube auf einem bestehenden Reihenhendhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 315/14, Ulmenstraße 9 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 26.11.2024 Az.: F-2024-301-3, wurde Herrn Manuel Flohr eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 315/10, 315/13, 315/15, der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 149 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **913.500 €**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **516.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Fortgeltende Kreditermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 180.000 € bestehen noch. Diese wurden bisher noch nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 vorgelegt.

Gemäß §21 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Leinburg (Zimmer 4, EG) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Leinburg,

Krauß

Verbandsvorsitzender

Nr. 150 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3011118027

Sparkassenbuch 3011736687

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 21. November 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 151 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3012608166

3010286080

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 27./28. November 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 06.12.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat